Der Sachsenspiegel

Bilder aus der
Heidelberger Handschrift

Insel-Bücherei Nr. 347

AL 30

Digitized by the Internet Archive
in 2013

http://archive.org/details/dersachsenspiege02kuns

Der Sachsenspiegel

Bilder aus der Heidelberger Handschrift

Eingeleitet und erläutert

von

Eberhard Freiherrn von Künßberg

Im Insel-Verlag zu Leipzig

Printed
in
Germany

RBR
Junz
#535
c.2

Vom Sachsenspiegel und seinen Bildern

Untriuwe ist in der saze (im Hinterhalt),
gewalt vert uf der straze,
fride unde reht sint sere wunt.

So klagte Walther von der Vogelweide, als er ein Zeitbild der deutschen Verhältnisse entwarf. Die Treue, ein Hauptstück des mittelalterlichen Rechts, wurde mehr besungen als gehalten. Von allen Kanzeln und Rathäusern wurden Gottesfrieden und Landfrieden verkündet. Aber je öfter der Friede beschworen und ausgerufen wurde, desto weniger war ihm – so scheint es – zu trauen. Das Recht lebte fast ausschließlich in mündlicher Überlieferung. Es war bloßes Gewohnheitsrecht geworden und verfiel immer mehr der Zersplitterung, weil es nur in kleinen und kleinsten Kreisen gepflegt wurde. Wenn es auch nach bestem Wissen treu bewahrt und weitergegeben wurde, so stellte sich doch allenthalben Rechtsunsicherheit ein, und die Gefahr der Willkür war groß, soweit nicht volkstümliche Sprichwörter den Inhalt der Rechtssätze festhielten. Wissenschaftliche oder auch nur schulmäßige Beschäftigung mit rechtlichen Fragen gab es in jener Zeit nicht.

Da erschien plötzlich im ersten Drittel des dreizehnten Jahrhunderts (nach den neuesten Forschungen zwischen den Jahren 1221 und 1224) ein Buch, das von sich sagte:

Spigel der Saxen sal diz buch sin genant,
wende Saxenrecht ist hir an bekant,
als an einem spiegele de vrouwen
ire antlize beschouwen.

Wohl war dieses Rechtsbuch, das einen anhaltischen Ritter Eike von Repgow zum Verfasser hatte, nicht das erste; wir wissen seit kurzem, daß ihm das Mühlhäuser Rechtsbuch um wenige Jahre vorangegangen war. Aber – und dies ist bezeichnend für die Rechts- und Verkehrszustände jener Zei-

ten – von dieser thüringischen Arbeit erfuhr Eike nichts, obwohl er unweit davon in mancherlei Städten als Schöffe wirkte. Und wenn auch späterhin die ältere Mühlhäuser Arbeit nur in einem ganz kleinen Gebiet Beachtung fand, so ist eben der beispiellose Erfolg des Sachsenspiegels daran schuld.

Ohne Vorbild ist der Sachsenspiegel entstanden, und zwar zunächst in lateinischer Sprache. Latein war damals die Schriftsprache des Rechtsverkehrs, wenn auch vor Gericht und sonst die deutsche Rechtssprache und Rechtsformel herrschten. Auf Bitten seines Lehnsherrn, des Grafen Hoyer von Falkenstein, hat Eike seine lateinische Arbeit, die uns leider nicht erhalten ist, ins Deutsche übertragen. So war es die Lehnstreue, die ihm die Unsterblichkeit eintrug. Denn erst in dieser zweiten, deutschen Fassung eroberte das Werk die deutschen Gaue.

Der Sachsenspiegel ist das erste Prosawerk in niederdeutscher Sprache. Wirkt schon die gereimte Vorrede, die bezeichnenderweise das Rechtsbuch einleitet, wie ein Rückfall in ältere Versform, wie eine Erinnerung an die Rechtssagverse früherer Jahrhunderte, so wird dieser Eindruck noch verstärkt durch einige gereimte Bruchstücke im Texte selbst. Diese klingen ganz volkstümlich. Zum Beispiel:

Uppe altvile unde uppe dverge
ne irstirft weder len noch erve,
noch uppe kropelkint.
Sve denne de erven sint
unde ire nesten mage,
de solen se halden in irer plage.

(An Wechselbalg und Zwerg kann kein Erbe fallen, noch an Krüppelkinder. Wer deren Erben sind und ihre nächsten Verwandten, die sollen sie halten in ihrer Pflege.)

oder:

Svar t kint is vri unde echt,
dar behalt it sines vader recht.

(Wo das Kind ist frei und ehelich, da behält es seines Vaters Recht.)

Derartige Sprüche waren Rechtssprichwörter jener Zeit oder stammen aus älteren volksmäßigen Darstellungen, und die Verse:

Manlik sal ok beſcuren
ſinen oven unde ſine muren.
(Jeder soll seinen Ofen und seine Mauern verwahren.)

klingen, als seien sie einem Nachtwächterruf entnommen.
Das Volkstümliche der Sprache ist aber keineswegs auf die poetischen Stellen beschränkt, sondern das ganze Werk ist schlicht, für das Volk geschrieben und nicht für Gelehrte. Ruhig und unparteiisch fließt die Rede dahin. Weder Muckertum ist zu merken noch geistige Anmaßung, sondern überall Offenheit und Natürlichkeit. Die Dinge werden stets bei rechtem Namen genannt. Daß das Rechtsbuch manche Rechtssage enthält, manche märchenhafte Ausschmückung, kann nicht wundernehmen; war es doch in jenen Zeiten ganz üblich, daß auch jede gute Predigt ihre Märlein haben mußte.
Da Eike von Repgow nicht nur im niederdeutschen Sprachgebiete, zu dem im dreizehnten Jahrhundert seine Heimat noch gehörte, sondern auch auf hochdeutschem Boden Schöffe gewesen war, so lag ihm daran, vom Hochdeutschen ebenso verstanden zu werden wie vom Niederdeutschen. Er schrieb deshalb eine Mittelsprache; man hat sie temperiert genannt. Namentlich vermeidet der Verfasser schwer verständliche mundartliche Wörter und Formen.
Der Sachsenspiegel ist wie kein anderes ein deutsches Rechtsbuch. Das zeigt sich beim Vergleich mit anderen Rechtsdenkmälern, die wir als rein deutsch oder rein germanisch erkennen, etwa die altfriesischen und altnordischen Rechtsquellen und unter den deutschen einige ältere Stadtrechte sowie die bäuerlichen Weistümer. Manches Gemeinsame wird man freilich nicht als ausschließlich deutsch oder

germanisch ansehen dürfen; denn die naiven, naturnahen Rechtsordnungen jugendlicher Völker ähneln sich ebenso wie die verwickelten der hochzivilisierten Kulturvölker. Aber das Recht eines jeden Volkes hat sein besonderes Gesicht, und dieses echt deutsche Recht, und zwar das sächsische Recht, darzustellen, war Eikes Absicht.

Als die Grundpfeiler jeder germanischen Rechtsordnung kann man immer wieder Friede und Freiheit erkennen. Das geht auch aus dem Sachsenspiegel deutlich hervor (Bilder Seite 65, 80). Treues und bewußtes Festhalten an erprobter Überlieferung, Ehrfurcht vor der Rechtsweisheit der Vorfahren, das sind weitere Merkmale germanischer Art. Rücksichtsvolle Fürsorge für die Nachkommen und verträgliche Gesinnung dem Nachbarn gegenüber, treue Zuverlässigkeit im Rechtsverkehr: das ist hundertmal den Rechtssätzen des Sachsenspiegels abzulesen. Die wirtschaftliche Rechtsordnung geht von einer strengen Unterscheidung zwischen beweglichem und unbeweglichem Vermögen aus und nimmt stets weise Rücksicht auf die Erhaltung des Bauernhofes. Wie alle germanischen Rechtsquellen knüpft auch der Sachsenspiegel an die Volksüberlieferung an und läßt die sinnlich-anschaulichen Elemente der Darstellung stark hervortreten. Wenn dabei dieser oder jener Zug möglicherweise fremdes Wandergut ist, so beeinträchtigt das nicht den volkstümlich deutschen Charakter des Werkes. Die kräftige Sprache, die Lebendigkeit, mit der die Rechtsvorgänge geschildert sind, die Farbenpracht der Symbole und Gebärden, wie sie namentlich durch das Zusammenwirken von Wort und Bild in den Bilderhandschriften zutage tritt, all das dürfen wir im Sachsenspiegel als unverbrauchtes, jugendfrisches deutsches Erbgut ansprechen. Auch die vereinzelt durchbrechende Poesie, die märchenhaften Einschläge, die schalkhafte Einflechtung von Schwänken – ohne sich etwas merken zu

lassen – (Bild 34 r), auch dies sind wesentliche Züge des volkstümlichen deutschen Rechtsbuches. Dem widerspricht nicht, daß das Strafrecht, mit unserem heutigen verglichen, keineswegs milde war. Todesstrafe und Verlust der Hand sind nichts Seltenes. Beschämend jedoch empfinden wir die Prügelstrafe an Frauen (Bild 84).

Der Sachsenspiegel will weder ein Gesetzbuch noch ein Lehrbuch sein, sondern will lebendigen Bedürfnissen der Rechtsprechung dienen. Er will kein Recht erfinden, er will die Welt nicht besser machen, sondern das geltende, altbewährte Recht aufzeigen. Eike hat aus seiner großen Rechtserfahrung heraus als Schöffe ohne Vorlage ein Werk aus einem Gusse geschaffen. Kein späteres Rechtsbuch hat ihn darin übertreffen können. Landrecht und Lehnrecht sind in einem großen Wurf zusammengefaßt; es fehlen nur das Sonderrecht der Städte und das Dienstrecht. Von diesem sagt Eike, es sei zu verschieden, als daß man es einheitlich darstellen könnte. Das Landrecht ist für Ritter und freie Bauern geschrieben, das Lehnrecht nur für Ritter. Die Stoffgliederung und die ganze Darstellung ist im Lehnrechte viel einfacher, ja geradezu nüchtern; hier handelt es sich ja stets um dasselbe Rechtsgeschäft, allerdings mit dem ganzen reichen Kranz seiner Auswirkungen. Im Lehnrecht war daher kein Anlaß zu belehrenden Erläuterungen, zu abschweifenden Erzählungen wie im landrechtlichen Teile. So bringt das Landrecht, das doch nur sächsisches Recht künden will, gelegentlich Hinweise auf fremdes Stammesrecht. Auch der Humor fehlt nicht (34 l, r; 35). Einzelne Rechtssätze standen zur Zeit Eikes kaum mehr in wirklicher Übung, so der gerichtliche Zweikampf wegen eines gescholtenen Urteils (68 r).

Auf Gott, als den Anfang aller Dinge, geht nach dem Sachsenspiegel jegliches Recht zurück. Es muß deshalb mit

der Bibel im Einklang stehen. Der fromme Sinn Eikes bemüht sich daher, einen Satz, der ihm nicht einleuchtet, – die Ungleichheit unter den Menschen, namentlich die Unfreiheit, die der göttlichen Schöpfung widerspricht – irgendwie aus der Bibel zu begründen (Bild 41 r, l). Da ihm das nicht gelingt, stellt er fest, daß die Unfreiheit ihren Ausgang von Zwang und Gewalt genommen habe. Trotz solcher Bedenken erörtert Eike die ganze zeitgenössische Ständelehre.

Von Gott haben die beiden höchsten Gewalten auf Erden ihren Auftrag und ihre Macht: der Papst und der Kaiser (Bilder 2, 3). Während der Papst die Kirche leitet, ist der Kaiser der Beschützer des Friedens (Bild 80), er ist überall Richter (Bild 68 l), ihm steht das Münz- und das Zollregal zu (Bild 8), bei ihm beginnt jegliche Rangordnung, die landrechtliche und die lehnrechtliche des Heerschildes (Bild 16 l). Der Sachsenspiegler hatte Kenntnis von der älteren Landfriedensgesetzgebung und ebenso vom vierten lateranensischen Konzil. Das römische Recht aber kannte er nur vom Hörensagen, so daß sich fast keine Spur dieses Rechtes findet, das bald nach dem Sachsenspiegel so schicksalsvoll für die deutschen Lande werden sollte. Mit Recht gilt also der Sachsenspiegel für ein rein deutsches Rechtsbuch. Sieht man von der Bibel ab und von Legenden, dann ist er so gut wie unbeeinflußt. Dies ist um so nötiger zu betonen, als das bedeutendste süddeutsche Rechtsbuch, der Schwabenspiegel, der großenteils auf dem Sachsenspiegel fußt, schon eine Reihe von römischrechtlichen Einflüssen enthält. Als Gesetzgeber kommen im Sachsenspiegel vor: Konstantin und Karl der Große. Den römischen Kaiser Konstantin kennt Eike durch die sogenannte konstantinische Schenkung. Daß Karl der Große genannt wird, ist keineswegs auffällig, da auch sonst manches in der Gesetzgebung auf ihn

zurückgeführt wird. Besonders aber haben die Sage und die Volksauffassung ihn zum Schöpfer vieler Gesetze gestempelt. Ja, die Nachwelt hat auch den Sachsenspiegel mit einem Privileg dieses großen Kaisers in Zusammenhang bringen wollen. Dabei berichtet Eike von dreierlei Recht, das die Sachsen gegen den Willen Karls des Großen behalten hätten. Das eine dieser sächsischen Sonderrechte hat, wie nebenbei bemerkt sei, Goethe so interessiert, daß er es in seine „Positiones juris" aufnahm, als er im Jahre 1771 „pro licentia disputierte": Die lex Saxonica, quae non nisi confessum et convictum condemnari vult. (Der Sachse kann nur verurteilt werden, wenn er überführt und geständig ist; er muß immer zum Reinigungseid zugelassen werden.)

Der Sachsenspiegel hatte einen ungeheueren Erfolg. Er wurde in seiner Heimat und weit darüber hinaus ganz allgemein benützt, wenn jemand Rechtsbelehrung suchte, und hat auf die Rechtsprechung der Gerichte entscheidenden Einfluß gewonnen. Seine Bestimmungen über die Königswahl wurden auf dem Braunschweiger Hoftag des Jahres 1252 reichsgesetzlich anerkannt. Dabei beschränkte sich seine Geltung keineswegs auf den sächsischen Stamm, dem er ursprünglich gewidmet war. Hat der Sachsenspiegel im Norden zu einer gewissen Rechtseinheit geführt, so erstreckte sich seine Wirkung auch nach dem Süden, teils unmittelbar durch hochdeutsche Handschriften, teils mittelbar durch die süddeutschen Rechtsbücher, vor allem den Schwabenspiegel. Obwohl das Rechtsbuch das Sonderrecht der Städte nicht berücksichtigt hatte, wurde es doch in den Städten ausgiebig benützt. Im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert haben zum Beispiel die Städte Magdeburg, Hamburg, Herford, Berlin und Goslar den Sachsenspiegel bei der Aufzeichnung ihres Rechtes herangezogen; Breslau,

Krakau und Braunschweig ließen ihn abschreiben, und in vielen Handschriften ist dies Rechtsbuch mit Stadtrechten vereinigt. Übersetzungen in das Lateinische, Niederländische, Tschechische und Polnische begünstigten seinen Siegeszug, so daß schließlich sein Einfluß von Holland bis ins Baltikum und bis nach Polen, Ungarn und nach der Ukraine sich erstreckte. Der Sachsenspiegel war entstanden in der Zeit der großen Ostbewegung des deutschen Volkes; daher seine Rechtssätze über die Belehnung östlich der Saale (Bild 27), über Dorfgründung von wilder Wurzel (Bild 87), über die Ansiedlungsurkunde (Bild 88). Soweit deutsche Siedler und deutsches Recht nach Osten kamen, soweit galt auch der Sachsenspiegel. In Deutschland selbst aber hat Ende des fünfzehnten Jahrhunderts ein Drittel des Volkes nach dem Rechte des Sachsenspiegels gelebt. Ja, es konnte die Meinung aufkommen, er sei „gemeines Recht". Dazu mag auch der Umstand beigetragen haben, daß allerlei Arbeiten erschienen, die das Sachsenspiegelrecht und das römische Recht in Einklang zu bringen suchten. Es ist bezeichnend für die überragende Bedeutung und den gewaltigen Erfolg von Eikes Buch, daß spätere Werke nicht selten das Wort Spiegel übernahmen. So gab es außer dem Schwabenspiegel einen Frankenspiegel, aber auch einen Klagspiegel, einen Laienspiegel, einen Ritterspiegel und einen Bergrechtsspiegel. Luther nannte gelegentlich die mosaische Gesetzgebung „der Juden Sachsenspiegel".

Alle Vorzüge, besonders auch die Volkstümlichkeit des Sachsenspiegels, konnten nicht verhindern, daß das Werk im Laufe der Jahrhunderte reformbedürftig geworden war. So wird im Jahre 1493 im Kurfürstentum Sachsen der Wunsch nach landläufigem sächsischem Rechte ausgesprochen und im Jahre 1534 ebendort geklagt, daß durch das „unverstentlich Buch des Sachssenspiegels" wegen seines

„zwiespältigen Verstandes“ (das heißt wegen der Mehrdeutigkeit, weil man die alte Sprache nicht mehr genügend beherrschte) unbillige Urteile zustande kämen. Trotzdem aber behielt der Sachsenspiegel in Sachsen bis zum Jahre 1865 als „gemeines Sachsenrecht“ Geltung, bis zur Einführung des sächsischen bürgerlichen Gesetzbuches. In Thüringen wurde er sogar erst 1900 durch das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich abgelöst. Dort hat also der Sachsenspiegel nahezu 700 Jahre Gesetzesstelle vertreten.

Wenn von den Verdiensten Eikes von Repgow die Rede ist, darf nicht vergessen werden, daß er außer dem Rechtsbuch auch ein berühmtes Geschichtswerk verfaßt hat: die sächsische Weltchronik. Diese hat als Geschichtswerk in deutscher Sprache gleichfalls höchste Bedeutung erlangt. Die Weltchronik ist später entstanden als der Sachsenspiegel und bildet in manchen Punkten eine wertvolle Ergänzung zu ihm. Auch in ihr zeigt Eike seine gute deutsche Gesinnung, seine Treue gegenüber dem Kaiser, namentlich aber sein Geschick in der Darstellung geschichtlicher Tatsachen und rechtlicher Verhältnisse. Die sächsische Weltchronik ist nicht etwa eine gelehrte Zusammenfassung älterer Überlieferung, sondern eine selbständige Arbeit mit weitem Blick und scharfem Urteil, die sich vor allem an gebildete Laien ritterlichen Standes richtet.

In Tausenden von Handschriften war der Sachsenspiegel verbreitet, in Hunderten und aber Hunderten ist er uns überliefert. Besonders kostbar jedoch sind die vier Bilderhandschriften, die uns in Heidelberg, Dresden, Wolfenbüttel und Oldenburg erhalten sind. Sie stammen aus dem vierzehnten Jahrhundert und sind alle miteinander verwandt, weil sie auf eine, leider verlorene, Urhandschrift zurückgehen. Unsere Heidelberger Handschrift ist die älteste von ihnen, sie stammt aus dem ersten Viertel des vierzehn-

ten Jahrhunderts, ist also etwa hundert Jahre nach der Entstehung des Sachsenspiegels geschaffen worden. Sie ist ebenso wie die Dresdener und die Wolfenbütteler in Meißen in obersächsischer Mundart geschrieben. Wie Rudolf Sillib nachgewiesen hat, gehörte die Heidelberger Bilderhandschrift des Sachsenspiegels einst zu der berühmten Bücherssammlung, die Ulrich Fugger im Jahre 1571 bei seiner Übersiedlung nach Heidelberg mitgebracht und 1584 testamentarisch der Bibliotheca Palatina vermacht hat. Im Jahre 1624 ist sie, wie so viele andere, nach Rom in die vatikanische Bibliothek gekommen und erst 1819 in die Neckarstadt zurückgekehrt. Die Heidelberger Handschrift übertrifft die anderen nicht nur an Alter, sondern auch an Treue der Überlieferung; sie ist noch viel naiver, das zeigt sich offen in der künstlerischen Durchbildung. Von unseren 102 Bildern entspricht nahezu die Hälfte besser dem Text als die Dresdener Bilder.

Die Bilderhandschriften bringen fortlaufend neben dem Text Bilderstreifen, in denen durch einen Buchstaben auf die entsprechende Textstelle verwiesen ist. (In unserer Wiedergabe sind diese Verweisungsbuchstaben gleich dem Texte selbst weggelassen. Nur eine Seite ist als Bild 92 im ganzen abgebildet, um die Anordnung von Bild und Text zu zeigen.) Durch die Bilderreihen wird die Handschrift geradezu zum Rechtsbilderbuch, das für die Rechtsgeschichte, Kulturgeschichte und Kunstgeschichte von gleichem, unermeßlichem Werte ist. Es wird eine große Zahl von Rechtsvorgängen in zeitgenössischen, farbigen Darstellungen lebendig gemacht. Es werden die verschiedensten Gegenstände des täglichen Lebens, Geräte, Waffen, Kleider, Hausrat usw., wenn auch meist nur skizzenhaft, gezeigt. Nirgends sonst sind sie in dieser Fülle und Gleichzeitigkeit überliefert.

Die Eigenart und zugleich das kunstgeschichtlich Wertvollste des Bilderwerkes liegt namentlich darin, daß ganz

neue künstlerische Aufgaben zu lösen waren und durch neue künstlerische Mittel gelöst wurden. Vor allem war sehr oft irgend etwas Außersinnliches bildlich darzustellen; zum Beispiel eine rechtliche Eigenschaft, die Dauer von Fristen, bestimmte Willensäußerungen usw. Gerade für das Gedankliche war eine bildliche Darstellung notwendig. Daher ergab sich Symbolik im weitesten Ausmaße. Manche Symbole waren im Rechtsleben schon in festem Gebrauch; solche konnte der Zeichner einfach übernehmen. Viel öfter aber mußte er kühn neue Sinnbilder erfinden. Wenn etwa ein Rechtssatz vom Grundbesitz handelt, so genügen einige Getreideähren; ist eine Bedingung daran geknüpft, so wird ein Kreis darum gezogen. Soll ein Erbe geteilt werden, so wird ein Doppelbecher gezeichnet. An Stelle des ganzen Gerichtes wird einfach der Richter auf dem Stuhle dargestellt, wie überhaupt die Menge durch einen einzelnen Vertreter ersetzt wird; im Bilde 10 werden so die dreihundert Schiffe durch eines ersetzt. Nur wo es genau auf die Zahl ankommt, zum Beispiel beim Gelde, da werden alle einzelnen Münzen hingezeichnet oder auch eine Zahl dazugesetzt. Ein besonders wichtiges Symbol ist das Schwert. Es findet sich nicht nur in der Hand des Königs, des Richters, des Scharfrichters und des Ritters, sondern auch als Sinnbild der Acht: der Hals des Ächters ist vom Schwerte durchbohrt; mit einer Krone versehen, bedeutet es Reichsacht (Bilder 25, 78). Getreue Perspektive darf man selbstverständlich nicht erwarten; die Wiege mit dem Kinde ist über das Bett der Mutter gezeichnet (Bild 45), der Zahltisch mit dem aufgezählten Gelde regelmäßig in der Aufsicht. Der ältere Mensch wird gegenüber dem jüngeren größer oder auch bärtig dargestellt (Bild 48). Die Stämme und Stände erkennt man an ihren Beigaben: so den Thüringer als Heringsesser an seinem Riesenhering; den vornehmen

Franken am Pelz, den Wenden an den Beinriemen, den Juden am Spitzhut und so fort; den Edelmann an seinem grünen Rock, seinen roten Beinkleidern und dem Schapel, einem kranzartigen Reif, auf dem Kopf und den Lehnsherrn an dem lichtgelben Rock. Auffälligerweise werden die Gesichter von Bauern, Tagelöhnern, Hirten und anderen einfachen Leuten recht grob und häßlich gezeichnet (Bild 88).
Die Gebärdensprache, vor allem die der Hände und Finger, ist von einer erstaunlichen Reichhaltigkeit und Genauigkeit. Sie läßt uns die Formstrenge des alten Rechtes ahnen, wenn auch gewiß manche Gebärde, die vom Künstler verwendet ist, im wirklichen Rechtsleben gar nicht üblich war. Karl von Amira, dessen Verdienst die Aufhellung dieser Bildersprache ist, unterscheidet eine ältere und eine jüngere Redegebärde, Gebärden des Hinweisens, des Segnens, der Trauer, des Befehles, des Gelöbnisses, der Ablehnung, des Schweigens und viele andere. Begreiflicherweise müssen dann die Bilder der Finger und Hände übernatürlich groß ausfallen. Um mehrere Vorgänge, die nacheinander geschehen, oder mehrere Beziehungen, die gleichzeitig zu beobachten sind, in einem Bilde darzustellen, hat der Künstler kein Bedenken, eine Person auch einmal mit drei oder gar fünf Händen zu versehen (Bilder 23 und 72). Die Wiedergabe des Seelenlebens durch Bewegungen des menschlichen Körpers, insbesondere der Hände, erreicht in den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels ihren Höhepunkt und wird dauernd ein Ruhm der zweiten thüringisch-sächsischen Malerschule bleiben.
Die Bilder hatten in früheren Zeiten wohl gelegentlich Beachtung gefunden, aber kein eingehendes Studium. Einen wirksamen Antrieb zur Beschäftigung mit dem Werk verdanken wir Goethe. Er besaß dreißig Blätter mit Durchzeichnungen der Oldenburger Bilderhandschrift, aber ohne

den Text. Im Jahre 1810 wandte er sich an den Altertumskenner und Juristen Büsching. Nachdem die Herkunft richtig erkannt war, hat Goethe sich besonders eingehend mit diesen Blättern beschäftigt. Er sah darin „die Symbolik eines, in Absicht auf bildende Kunst, völlig kindischen (= kindlichen) Zeitalters". Im Jahre 1816 schickte er die Zeichnungen abermals an Büsching mit der Anregung, eine Art „symbolisches Alphabet" zusammenzustellen, zum Beispiel Kaiser, Richter, Besitz, Habe usw., da diese Vorstellungen immer wieder vorkämen. In einem Briefe vom 10. Juli 1817 äußerte sich der Dichter weiter: „Es kommt ja hier darauf an, daß man das Interesse erregt, nicht, daß man es befriedigt, und ich bin überzeugt, daß wir nach Erscheinung dieser Aufsätze und der dazu bestimmten Bilder gar bald von vielen Seiten Beiträge und nähere Bestimmung erhalten werden. Mir scheint es auf alle Fälle sehr bedeutend, dasjenige was in bezug auf geistliche Bücher und Bilder schon gethan ist, auch für das Rechtliche, Bürgerliche und Politische zu leisten." Heute ist durch Amiras Lebensarbeit die ahnungsvolle Einsicht Goethes bestätigt; die Bilder sollten weder den Text ersetzen noch ihn erläutern, sondern sie wollten der Freude dienen, vergleichbar den Bildern in Jugendschriften.

Nichts ist mehr geeignet, uns von dem politischen Schlagwort des „finsteren Mittelalters" zu befreien, als ein Vertiefen in die mittelalterliche Überlieferung. Darunter nimmt die ebenso farbenfrohe wie volksmäßige, bald naiv natürliche, bald künstlerisch phantasievolle Bilderhandschrift des Sachsenspiegels einen hervorragenden Platz ein. Indem sie uns das bewegte Schauspiel der Rechtshandlungen lebendig macht, gewährt sie uns einen wundervollen Einblick in das Wirken unserer Vorfahren vor 600 Jahren.

I–3

7–9

10 – 12

13–15

16–18

22 – 24

25 – 27

28 – 30

31–33

34 – 36

37–39

40 – 42

43–45

46 – 48

49–51

52–54

55–57

58–60

62 – 64

65–67

68–70

71–73

74–76

77–79

80 – 82

83 – 85

86 – 88

VII
VII

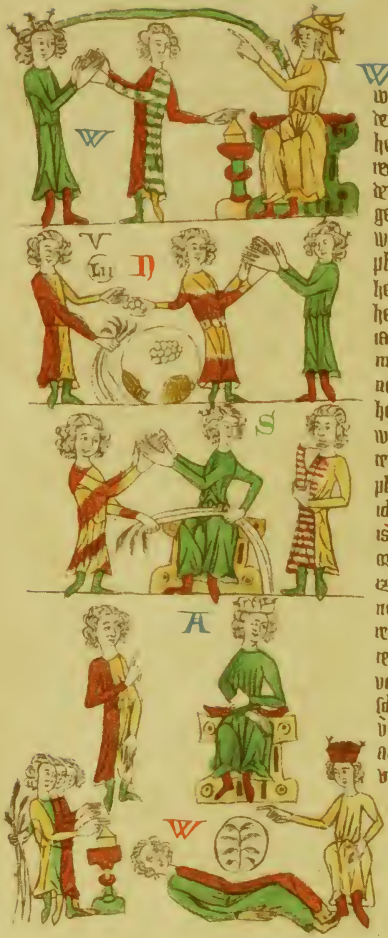

Wil mouch der herre wisen · iener sal di
wisunge behalten mit geczuige kegen
den herren mit siner manne rechte · daz
he an im so geuolget habe alse he in durch
recht wisen sulle · geczuiget he di zkegē
den obersten hr̄en · so en bedarf he keines
geczuiges kegen den herrē da man in
wiset · Niemant en darf an d̄ weide en
phan gut daz im sin h̄re geligen hat · ab xvi.
hez uf let · ad̄ v̄kouft · vn̄ iz ab̄ wid̄ entfet ·
he en darbe d̄ gewere sechswochen vn̄ ein
iar · S welches mānes gůt d̄ h̄re wet liet · xvii.
in sine antwerte des daz gůt is · ime des mā
nes rechte wid̄ sprache · kein recht en mac
he mer an deme gůte beredē des len iz er · xviii.
was · Ab d̄ herre sinē mānē czu leurechte
teidinget · bin deme teidinge en is he nicht
phlichtic dē mānē czu antwertene ab hem
ichtes schuldeget di wile sin sache vnuolent
is · Wirt ab̄ des h̄ren leurecht geurist mit
orteilen · vn̄ ir stirbit dem mānē ein gůt an ·
iz sigedinge · ad̄ leu des he an den herrē sin
net · ad̄ buyt czu behaldene mit rechte · d̄ h̄
re sal im leurecht tůn mit rechte · bin sinē
teidingen · al si des herrē schuldegunge vn
vorendet · d̄ herre mochte anders an der
schuldege czogen den man wen biz he sich
v̄iarete an siner sinnūge · Ab ein man
an sines vorsprechen wort nicht en iet · xix.
vn̄ ab d̄ herre den vorsprechen schuldeget

Erklärung der Bilder

Erklärung der Bilder

Die Bilder sind alle etwas verkleinert. – Die erste Zahl gibt die Bildnummer dieser Ausgabe an, die Zahlen in der Klammer dienen zum Finden der Sachsenspiegelstelle. Bei Doppelbildern wird die Bezeichnung l = links und r = rechts angefügt, z. B. 16l und 16r. Ldr. = Landrecht; Lehnr. = Lehnrecht.

Die ausgewählten Bilder sind etwa so geordnet, daß zuerst der König kommt, dann Bilder von den Strämmen, vom Lehnrecht, von den Ständen und von der Freiheit. Daran schließen sich Bilder vom bürgerlichen Recht, Strafrecht und von Rechtsquellen. Religiöse Bilder bilden den Schluß.

Bild 92 ist die verkleinerte Wiedergabe einer ganzen Seite der Handschrift.

1. (Ldr. III 62 § 1). Fünf Pfalzstädte, in denen der König Hof halten kann, gibt es in Sachsen. Das Bild zeigt fünf Türme, aus deren jedem der König (als Hausherr) herausieht, mit Krone und Lilienzepter.

2. (Ldr. III 44 § 1). Die mittelalterliche Ordnung beruhte auf der weltlichen Macht des römischen Kaisers und der geistlichen des Papstes. Der Kaiser ist als Romfahrer gerüstet, hat Schwert und Lilienzepter; der Papst erhält vom hl. Petrus die Schlüsselgewalt als sein Nachfolger.

3. (Ldr. III 63 § 1). Weltliches und geistliches Gericht sollen sich gegenseitig helfen. Papst und Kaiser sitzen einträchtig umarmt auf dem Thron.

4. (Ldr. III 57 § 2). Die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln als erste bei der Königswahl deuten auf den Gekorenen.

5. (Ldr. III 57 § 2). Die Laien-Kurfürsten in Ausübung ihrer Erzämter. Der Pfalzgraf vom Rhein trägt als Truchseß eine Speiseschüssel, der Herzog von Sachsen den Marschallstab, der Markgraf von Brandenburg ist Erzkämmerer und gießt Handwasser aus einem Becken ins andere.

6. (Ldr. III 57 § 2). Die übrigen Fürsten (durch fünf Bischöfe und vier Laien angedeutet) stimmen der Wahl zu.

7. (Lehnr. 4 § 2). Der Kaiser erhält vom Papste die Weihe. Die sechs Kurfürsten (die Laien in Rüstung, mit ihren Lehensfahnen) bezeugen die rechtmäßige Wahl. Der Papst hat den Weihwedel in der Hand.

8. (Ldr. III 60 § 2). Kommt der König in eine Reichsstadt, so ist ihm die Münze ledig. Die Stadt ist durch Tor und Mauer gekennzeichnet. Der Münzmeister (mit dem Münzhammer) übergibt Münzen.

9. (Ldr. III 60 § 3). Sobald der König in ein Land kommt, entscheidet er über die Gefangenen. Das Bild zeigt einen Gefesselten vor dem königlichen Richterstuhl und im Turm einen zweiten Gefangenen, der von einem Boten vorgeladen wird.

10. (Ldr. III 44 § 2). Die Sage erzählt, daß die Sachsen Alexander dem Großen bei der Eroberung Asiens geholfen haben. Nach seinem Tode fuhren sie mit dreihundert Schiffen fort. Das Bild zeigt den toten Alexander am Ufer sowie ein Segelschiff mit Männern und Frauen.

11. (Ldr. III 44 § 3). Nachdem die Sachsen die thüringischen Herren erschlagen haben, belehnen sie Bauern mit Grundstücken (mit dem Symbol des Zweiges), damit das Land ausreichend bebaut werde.

12. (Ldr. III 33 §§ 1, 2). Jeder hat sein Recht vom König und muß nach diesem Rechte sich vor ihm verantworten. Vor dem Könige stehen der Sachse (kenntlich am krummen Messer, dem Sachs), der Franke (im Mantel mit Pelzkragen), der Thüringer (als Heringsesser gekennzeichnet) und eine Frau.

13. (Ldr. III 70 § 1). Wo man nicht unter Königsbann richtet, darf jeder Unbescholtene Urteiler sein; nur der Wende und der Sachse dürfen nicht übereinander Urteil finden. Im Bild erscheinen vor dem Grafen ein Jude (an Spitzhut und Bart kenntlich), ein Franke (mit dem Pelzkragen), ein Sachse (mit dem krummen Messer), während ein Wende (mit Beinriemen und kürzerem Haar) abseits steht und durch die Gebärde seine Unfähigkeit zeigt.

14. (Ldr. III 71 § 1). Sprachenrecht. Wer in seiner Muttersprache beklagt wird, muß darin antworten. Zwei Wenden (des Deutschen unkundig, wie ihre Handhaltung ausdrückt) verhandeln durch deutschsprechende Stammesgenossen vor Gericht.

15. (Ldr. III 71 § 2). Wer einmal deutsch geklagt oder geantwortet hat, muß auch später deutsch antworten, außer vor dem Königsgericht. Das Bild stellt dar, wie im Königsgericht ein Franke, zwei Wenden und ein Sachse von einem Fremden verlangen, deutsch zu reden. Er weigert sich durch seinen Vorsprecher.

16 r. (Lehnr. 1). Ein Schüler (in der Tracht eines Edelmannes, dem grünen Rock und den roten Beinkleidern) sitzt vor dem bärtigen Lehrer. Dieser hat die Rute in der Hand; mit der Linken weist er auf den Text hin: „Wer Lehnrecht können will, folge dieses Buches Lehre."

16 l. (Lehnr. 1). Die Heerschildstufen der lehnrechtlichen Rangordnung, beginnend (links) mit dem königlichen Schild und endend mit dem leeren, fußlosen Schild des Lehnsunfähigen.

17. (Ldr. III 60 § 1). Der König verleiht Zepterlehen an einen Bischof und eine Äbtissin, Fahnenlehen an weltliche Fürsten.

18. (Ldr. III 60 § 1). Der König darf heimgefallene Fahnenlehen (Fürstenlehen, die mit der Fahne verliehen werden) nicht länger als Jahr und Tag behalten. Die Frist wird ausgedrückt durch die Wochenzahl: L II in einem Kreis, dazu IIIII (sechs) Wochen, sowie durch die Sonne, deren Lauf die Zeit mißt. Der Leihezwang ist daran ersichtlich, daß die Fürsten die Fahne ergreifen.

19. (Ldr. III 64 § 1). Der König bietet mit ‚Brief und Siegel' die Fürsten zum Reichsdienst auf.

20. (Ldr. III 64 § 2). Die säumigen Fürsten (an den Fahnen kenntlich) zahlen 100 Pfund Strafe; andere vornehme Leute (mit dem Schapel um das Haar) 10 Pfund. Die Geldsummen sind durch Münzen auf einem Zahltisch ausgedrückt, und zwar in verschiedener Prägung. Römische Zahlen (C und X) geben die Höhe an.

21. (Lehnr. 4 § 3). Ein Lehnsmann ist rechtzeitig zum Römerzug aufgeboten worden, nämlich Jahr und Tag, das heißt ein Jahr, sechs Wochen und drei Tage, vorher. Er zahlt als Ablösung dieser Pflicht dem Herrn (in Kriegsrüstung) zehn Pfund. Das Jahr ist durch LII und VI Wochen, die drei Tage durch Punkte symbolisiert; das Pfund durch zwölf Münzen.

22. (Lehnr. 4 § 1). Der Lehnsmann hat sich auf der Heerfahrt sechs Wochen selbst zu verköstigen; dann genießt er wieder sechs Wochen des Reiches Frieden. Im Bilde stützt er sich schlummernd auf seinen Schild. Über ihm ‚ruht' auch sein Lanzenschaft.

23. (Lehnr. 24 § 2). Wenn der Lehnsmann belehnt sein will, muß er die Güter benennen; längstens binnen 14 Nächten. Auf dem Bilde hat der Lehnsmann fünf Hände: zwei legt er bei der Belehnung gefaltet in die Hände des Herrn; mit einer dritten deutet er auf sich, weil er das eine Gut zu nennen weiß. Auf dieses (durch Ähren dargestellt) zeigt er mit der vierten Hand, während die fünfte ein weiteres Gut zeigt. Das Mondviertel mit der römischen Zahl II sagt die Frist von 14 Nächten an.

24. (Lehnr. 2 § 7). Burglehen und Kirchenlehen können auch von Frauen und Geistlichen verliehen werden. Der Kirchenschlüssel ist Wahrzeichen der Belehnung mit Kirchenlehen.

25. (Lehnr. 23 § 1). Der Lehnsherr darf die Belehnung verweigern einem Heerschildlosen (im Bild: ein Bauer), einem Verfesteten, einem Reichsächter oder dem, den er wegen Missetat beklagt hat. Der Künstler zeichnet den Lehnsherrn mit verschränkten Armen und abgewendetem Gesicht, den Verfesteten (in der Grafenacht) mit einem Schwert durch den Hals; die Reichsacht wird durch die Königskrone am Schwerte ausgedrückt.

26 l. (Lehnr. 20 § 4). Der Lehnsherr sagt seinem Manne (durch Brandanlegen) die Treue auf, aber zu Unrecht, denn dieser bietet ihm Erträge des Gutes (Ährenbüschel) an.

26 r. (Lehnr. 20 § 2). Einem Lehnsmann ist das Lehnsgut durch Urteil abgesprochen; das wird durch die merkwürdige Gabel am Halse angedeutet. Er überträgt es mit dem Handschuh wieder auf seinen Herrn.

27. (Lehnr. 4 § 1). Wer östlich der Saale belehnt ist, ist heerfahrtpflichtig gegen Wenden, Polen und Böhmen. Im Bilde trennt die Saale die Belehnung von der Kampfszene. Die römische Zahl bedeutet die sechs Wochen Heerfahrtpflicht.

28. (Ldr. II 72 § 1). Sechs Boten des Richters — vom Wächter durch Hornruf gemeldet — suchen auf einer Burg einen flüchtigen Friedbrecher.

29. (Ldr. II 72 § 5). Wenn von einer Burg aus ein Raubzug angetreten wird, so haftet die Burg nur, wenn die Räuber dorthin binnen drei Tagen zurückkehren oder den Raub dort hehlen. Das Bild zeigt Ausritt und Missetat.

30. (Ldr. III 68 § 1). Beim Abreißen einer verurteilten Burg soll zuerst der Richter drei Schläge mit einem Beile tun; dann sollen die Dingpflichtigen sie zerstören.

31. (Ldr. III 45 § 4). Wergeld und Buße des ‚Biergelden' und des Pfleghaften sind gleich; 15 Schilling Buße, 10 Pfund Wergeld. Der Biergelde (eigentlich ‚bargilde') ist durch eine ‚Biergelte' (Schöpfkübel) gekennzeichnet. Beide Personen sind Bauern, sie stehen auf Ackerboden.

32 r. (Ldr. III 45 § 6). Dasselbe Wergeld hat der Landsasse zu zah-

len. Er wird auf einem Wagen sitzend gezeichnet, weil er ‚kommt und fährt gastesweise'.

32 l. (Ldr. III 45 § 8). Dem leibeigenen Hausarbeiter gebührt nur eine Spottbuße von einem Paar Wollhandschuhen und einer Mistgabel.

33. (Ldr. III 45 § 9). Pfaffenkinder und unecht Geborene bekommen als Buße ein Fuder Heu, das zwei einjährige Ochsen ziehen können.

34 r. (Ldr. III 45 § 9). Die Spottbuße des Spielmanns (gekennzeichnet durch die Fiedel auf dem Rücken) ist der Schatten an der Wand.

34 l. (Ldr. III 45 § 9). Der Lohnfechter und sein Kind bekommen als Scheinbuße nur das Blinken eines Schildes in der Sonne.

35 l. (Ldr. III 45 § 11). Dem Rechtlosen werden als Spottbuße zwei Besen und eine Schere zugesprochen, also die Werkzeuge der Bestrafung zu Haut und Haar.

35 r. (Ldr. III 46 § 1). Vergewaltigung einer Kebse und eines fahrenden Weibes.

36. (Ldr. III 82 § 1). Der Rechtlose ist überall rechtlos. Im Bild erscheint er vor einem Richter, aber zwei Boten eines andern Gerichtes bezeugen den Rechtsverlust.

37. (Ldr. III 32 § 5). Jemand beweist seine Freiheit mit sechs Eidhelfern; drei von der Vaterseite, drei von der Mutterseite. Das Elternpaar steht hinter den Schwörenden. Der Eid wird auf den Heiligenschrein geleistet.

38. (Ldr. III 32 § 7). Ergibt sich jemand vor Gericht in Knechtschaft, so kann sein Erbe widersprechen. Im Bild packt der Herr den sich Ergebenden am Halsausschnitt; der Erbe hält ihn zurück.

39. (Ldr. III 39 § 1). Den Schuldknecht soll man halten wie das Gesinde in Speise und Arbeit. Dazu darf man ihn fesseln, aber nicht peinigen.

40. (Ldr. III 42 § 1). Da Gott die Menschen geschaffen und erlöst (aus der Höllenqual) hat, ist ihre Ungleichheit unverständlich.

41 r. (Ldr. III 42 § 3). Manche sagen, die Knechtschaft begann bei Kain, der seinen Bruder erschlug. Man sieht Kain mit einem Rechen zuschlagen. Ein Schafskopf schaut herab.

41 l. (Ldr. III 42 § 3). Andere Leute weisen auf Noah hin, der zwei seiner Söhne segnete, den dritten verfluchte. Das Bild zeigt Noah in der Arche.

42. (Ldr. III 42 § 6). In Wahrheit kommt die Unfreiheit von Zwang, Gefängnis und unrechter Gewalt, die man hinterher für Recht erklärt. Im Bilde ist ein Gefangener an eine Säule gekettet.

43. (Lehnr. 20 § 1). Die Geburt eines lebenden Kindes ist bewiesen, wenn man seine Stimme an den vier Wänden gehört hat. Die Zeugen weisen auf ihre Ohren. Die Mutter zeigt mit einer Hand auf das Kind, mit der andern auf die Zeugen. Das Bild ist die älteste Darstellung einer Wiege.

44. (Ldr. III 27). Vor dem geistlichen Gericht (der Richter hat eine Tonsur und geistliches Gewand) wird eine nichtige Ehe geschieden, indem der Richter den Mann wegschiebt. Die Kinder gelten als ehelich.

45. (Ldr. III 76 § 3). Eine Witwe (sie trägt einen Schleier) heiratet, wie der Ringwechsel zeigt. Daneben stellt das Bild sie als gestorben dar, ohne auf die Rechtsfolgen weiter einzugehen.

46. (Ldr. III 72). Das echte und freie Kind nimmt Vaters Heerschild und der Mutter Erbe (Grundstücke, die durch Ähren bezeichnet werden).

47. (Ldr. II 20 § 1). Vollbürtige Geschwister schließen halbbürtige vom Erbe aus; symbolisiert durch Abwenden von den Halbbürtigen. Die Vollgeschwister sind größer und doppelköpfig gezeichnet.

48. (Ldr. III 29 § 2). Bei der Erbteilung gilt das Sprichwort: ‚Der Ältere teilt, der Jüngere kieset' (wählt).

49. (Ldr. II 60 § 1). Wer eine bewegliche Sache freiwillig einem andern gibt, hat nur gegen diesen einen Rückforderungsanspruch („Hand wahre Hand"). Das Bild zeigt das Verleihen eines Kleides und wie es verspielt wird.

50. (Ldr. III 85 § 2). Gelöbnis von mehreren an mehrere zu gesamter Hand und Zahlung an einen der Gesamtgläubiger. Einer der Gläubiger trägt einen Schultheißenhut.

51. (Ldr. II 68). Unterwegs darf der Reisende seinem müden Pferde Korn schneiden, soviel er, mit einem Fuß auf dem Weg stehend, erreichen kann.

52. (Ldr. II 61 § 2). In drei Bannforsten (die drei Bäume) in Sachsen hat das Wild Frieden, den der König geboten.

53. (Ldr. II 62 § 3). Außerhalb des Bannforstes müssen wilde Tiere gehegt sein. Das Bild zeigt sie innerhalb eines Wildzaunes.

54 l. (Ldr. III 47 § 2). Singvögel, Jagdvögel und Jagdhunde, die getötet oder verletzt sind, müssen durch gleichwertige ersetzt werden. Im Bilde ist der Ersatz aufgezeichnet; dazu der Eid des Ersatzpflichtigen.

54 r. (Ldr. III 48 § 2). Lähmung eines fremden Zuchtstieres.

55. (Ldr. III 37 § 3). Wer irrig Nachbars Vieh mit seinem abends eintreibt, vergeht sich nicht, wenn er es morgens wieder austreibt, ohne es zu nutzen.

56 und 57. (Ldr. II 54 § 5). Wird ein Herdenvieh durch ein anderes verletzt, so muß der Hirte eidlich das schadenstiftende angeben. — Der Eigentümer des schadenden Tieres muß das verletzte pflegen und es ersetzen, wenn es an der Verwundung eingeht.

58. (Ldr. II 49). Die Traufe darf nicht in des Nachbarn Hof gehen. Jeder hat seinen Hof selbst einzufrieden.

59. (Ldr. II 51 § 1). Viehstall, Backofen und Abort sollen drei Fuß vom Nachbarzaun entfernt sein.

60. (Ldr. II 52). Das Recht des Überhangs wird dadurch veranschaulicht, daß der Bauer eine überhängende Hopfenranke an sich zieht und mit der Axt einen überragenden Baumast abhackt.

61. (Ldr. II 58 § 2). Ganz wie in alten Bauernkalendern werden die Fälligkeitstage durch Heilige und Symbole religiösen Lebens dargestellt. Am S. Walburgtag (1. Mai) ist der Lämmerzehnt fällig; der grüne Baum zeigt dies an. — Obstzehnt und Weinzehnt sind an S. Urban (25. Mai) verdient; ihn meint der Block mit dem Beil (zweite Bildreihe rechts). — S. Johannistag (24. Juni), an dem der Fleischzehnt fällig ist, wird nicht ausgedrückt, denn das perlengeschmückte Kräuterbüschel dürfte sich auf die Kräuterweihe beziehen. — Der S. Margaretentag (13. Juli) ist der Stichtag für den Kornzehnt. Die Heilige fesselt den vor ihr sitzenden Teufel. — Gänsezehnt ist fällig an Mariä Himmelfahrt (15. August); der Tag wird als ‚Wurzmesse' durch Bündel von Kräutern und Wurzeln dargestellt. — Am Bartholomäustag (24. August) sind allerlei ‚Zins

und Pflege' verdient. Das Bild zeigt, wie die Geldzinse auf dem Tische aufgezählt werden, die Naturalabgaben (Pflege) in Eiern und Getreide bestehen. Der geschundene Heilige trägt seine Haut auf einem Stock über dem Rücken.

62. (Ldr. II 59 § 2). Der Leihebauer zahlt dem Herrn Zins und weist dabei auf seinen Pflug hin, mit dem er sich den Bodenertrag verdient.

63. (Ldr. II 58 § 3). Die Zinstage sind auch Stichtage für das Recht des volljährig werdenden Lehnserben. Das Bild zeigt die Belehnung des volljährig Gewordenen; ferner, wie er den Tag seiner Mündigkeit beschwört, und schließlich ist der Urbanstag (mit Beil und Weinstock links oben) als Beispiel gebracht.

64. (Ldr. II 59 § 1). An Lichtmesse (2. Februar, durch die Kerze auf dem Kirchenleuchter gekennzeichnet) darf der Herr dem Zinsmann kündigen. Im Bild schiebt er ihn zur Türe hinaus.

65. (Ldr. II 66 § 1). Kirchen-, Pflug- und Mühlenfrieden sind einfach durch die Gegenstände gekennzeichnet.

66. (Ldr. III 37 § 4). Wer irrig fremdes Korn schneidet und nicht wegführt, frevelt nicht.

67 l. (Ldr. III 83 § 1). Wer ein Grundstück erwirbt, soll drei Tage den Besitz ausüben. Der Künstler zeichnet das tatsächliche Sitzen im Felde, wobei der Mann noch ein Ährenbüschel ergreift. Die Sonne und die drei Punkte drücken die drei Tage aus. Davor steht der Geber des Gutes.

67 r. (Ldr. III 83 § 2). Wer ein Gut veräußert, hat Jahr und Tag Gewährschaft zu leisten. Der Zweig ist das Übergabesymbol, LII (Wochen) und die Sonne sind Jahr und Tag.

68 l. (Ldr. III 26 § 1). Der König ist überall Richter.

68 r. (Ldr. III 26 § 2). Der Schöffenbarfreie braucht sich im auswärtigen Gerichte nicht zum Zweikampf zu stellen. Im Bild dreht er dem Kläger den Rücken.

69. (Ldr. III 87 § 2). Wer jemand vor dem unzuständigen Gericht beklagt, haftet für Schaden, zahlt dem Gegner Buße und dem zuständigen Richter Gewette. Im Bilde ist der Stadtrichter (beim Marktkreuz mit dem Königshandschuh zum Zeichen der königlichen Verleihung und des Königsschutzes) der Unzuständige.

70. (Ldr. III 69 § 2). ‚Fastend sollen die Schöffen Urteil finden über jedweden, er sei deutsch oder wendisch, eigen oder frei.' Zu dieser Textstelle zeichnete der Künstler vier grüne Rosen (Symbole für ‚Urteile') und darunter vier Personen, die betend knieen. Davon ist einer ein Sachse (mit dem Messer), ein Franke (mit Pelzkragen), ein Wende (mit Beinriemen). Es wird also über diese Knieenden Urteil gefunden, sie sind nicht die Urteilfinder.

71. (Ldr. II 22 § 4). Wo man sieben Zeugen braucht, kann man einundzwanzig wegen des Zeugnisses fragen. Das Bild zeigt die einundzwanzig vor dem Grafen, der sie befragt.

72. (Lehnr. 19 § 1). Wenn jemand den Worten seines Vorsprechers nicht zustimmt, so ist dieser bußfällig, falls er nicht schwören kann, daß er sich streng an den Auftrag gehalten. Die Partei wendet sich im Bild ab und hält sich den Mund; der Vorsprecher deutet mit einer Hand auf die Partei, mit der andern auf sich und legt eine dritte Hand zum Schwur auf den Heiligenschrein.

73. (Ldr. III 88 § 1). Beim Gerichtszeugnis schwören Richter und Schöffen auf die Königskrone (‚bei des Königs Hulden'), die andern Dingpflichtigen auf den Heiligenschrein.

74. (Ldr. III 41 § 1). Einem Gefangenen wird ein Gelöbnis abgepreßt; es ist unwirksam.

75 r. (Ldr. III 63 § 2). Bann schadet der Seele, dem Leibe erst, wenn die Reichsacht darauf folgt. Auf dem Bilde verkündet ein Priester den großen Kirchenbann, indem er eine brennende Kerze zerbricht und zu Boden schleudert. Aus dem Munde des sterbenden Gebannten entflieht seine Seele, die sofort der Teufel holt.

75 l. (Ldr. III 63 § 3). Wer dagegen in der Verfestung (Grafenacht) gefangen wird, verliert sein Leben. Im Bilde wird er vom Scharfrichter auf Befehl des Grafen enthauptet.

76. (Ldr. III 42 § 5). ‚Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist.'

77. (Ldr. III 23). Wer einen Verfesteten beherbergt und verpflegt, muß Strafe zahlen, falls er nicht seine Unwissenheit beschwören kann. Der Verfestete (mit dem Schwert im Hals gekennzeichnet) sitzt auf der Bank und bekommt gegen Bezahlung Speise. Daneben schwört sich der Wirt frei.

78. (Ldr. III 16 § 3). Wer von einem Verfesteten oder Reichsächter (mit Krone am Schwert) beklagt wird, darf die Antwort verweigern. Er verschränkt im Bild die Arme.

79. (Ldr. III 34 § 1). Der aus der Acht Befreite weist dem Richter die Königsurkunde darüber vor. Er hat deshalb auch kein Schwert mehr im Hals.

80. (Ldr. II 66 § 1). Jederzeit haben des Königs Frieden: Pfaffen und Geistliche, Weiber und Mägde und Juden, an ihrem Gut und Leben. Vor dem König, der auf die Friedenslilie zeigt, stehen ein Zisterziensermönch, ein Weltgeistlicher, eine verheiratete Frau mit Schleier, eine Jungfrau mit offenem Haar und ein Jude.

81. (Ldr. III 89). Wer irrtümlich fremde Sachen aus der Badstube trägt, kann nicht des Diebstahls bezichtigt werden. Das Bild zeigt eine Badstube, Leute mit Badequasten; einer im Bademantel trägt ein Schermesser heraus; dazu ist noch ein Schwert und ein Scherbecken gezeichnet.

82. (Ldr. III 3). Für Taten eines Toren haftet sein Vormund. Das Kleid des Toren ist mit Schellen behangen.

83. (Ldr. III 7 § 3). Ein Christ tötet einen Juden und wird deshalb enthauptet. Der Scharfrichter wischt sein Schwert ab zum Zeichen seiner eigenen Straffreiheit.

84. (Ldr. III 3). Eine Frau in guter Hoffnung darf nicht höher gestraft werden als zu Haut und Haar. Sie steht am Pranger und wird gestäupt und geschoren. Das Haupthaar fällt zu Boden; der Oberkörper ist blutig geschlagen.

85. (Ldr. III 21 § 2). Bei gleicher Ansprache zweier Parteien auf ein Gut soll entweder das Gottesurteil der Wasserprobe entscheiden oder beide sollen schwören und das Gut dann geteilt werden. Auf dem Bilde findet die Wasserprobe unter Mitwirkung eines Geistlichen statt. Der Beweisführer liegt nackt in einer Wanne mit kaltem Wasser. Sinkt er unter, so ist er schuldig. Am Strick kann er wieder herausgezogen werden.

86. (Ldr. III 42 § 2). Unter jedem Bischof, jedem Abt und jeder Äbtissin ist das Dienstmannenrecht besonders, deshalb kann der Sachsenspiegel es nicht darstellen. Vor Bischof, Abt und Äbtissin steht je ein Dienstmann mit Zeige- und Gelöbnisgebärde. Die geistlichen Würdenträger haben Befehlsgebärde, da sie das Recht setzen.

87. (Ldr. III 79 § 1). Dorfgründung von ‚wilder Wurzel'. Die Siedler roden und zimmern; der Grundherr übergibt dem Bauermeister den Leihebrief.

88. (Ldr. III 79 § 2). Bauern berufen sich vor dem Bauermeister auf ihr Dorfrecht. Der Auswärtige (mit anderem Haarschnitt und Beinriemen) verweigert die Antwort.

89. (Ldr. II 66 § 2). Schöpfung und Kreuzestod.

90. (Ldr. III 42 § 4). Gott ruht am siebenten Schöpfungstag (er schläft) und setzt damit Ruhezeiten ein. Die Sonne mit den 7 Punkten ist die Woche; die 7 kleinen Kreise im großen sind je 1 Woche; die 7 Monde sind 7 Monate; die Ziffer VII im Kreis bedeutet 7 Jahre.

91. (Ldr. II 66 § 2). Das Weltgericht.

92. Verkleinerte Wiedergabe einer ganzen Seite der Handschrift.

Personen- und Sachverzeichnis

Abel 41 r.
Ablehnung 15, 25, 68, 78, 88.
Abort 59.
Abt, Äbtissin 17, 86.
Acht 25, 78.
Ächter 77, 78, 79.
Ähren 23, 26, 46, 47, 67.
Alexander der Große 10.
Ältere 48.
Arche 41 l.

Backofen 59.
Badstube 81.
Bannforst 53.
Bartholomäus 61.
Bauermeister 87, 88.
Bauern 11, 31, 62, 88.
Baum 60, 61.
Beil 54, 60, 61, 63, 87.
Beinriemen 13 ff., 27, 70, 88.
Belehnung 11, 17, 18, 23, 24, 25, 27, 63.
Besen siehe Rute.
Besitz 67 l.
Biergelde 31.
Bischof 4, 6, 17, 86.
Block 61.
Böhme 27.
Brandanlegen 26 l.
Brief und Siegel 19, 79, 87 ff.
Burg 9, 24, 28 ff.
Burglehen 24.
Büttel 84.

Christus 40, 89.

Dienstmannenrecht 86.
Doppelkopf 47.
Dorfgründung 87.
Dorfrecht 88.

Ehering 45.
Ehescheidung 44.
Eheschließung 45.
Eid 36, 37, 56, 63, 72, 73, 74, 85.
Eier 61.
Enthauptung siehe Hinrichtung.
Erbe 46, 47.
Erlösung 40, 89.
Erschlagen 11, 83.
Erzämter 5.
Erzbischof 4.

Fahne 17, 18, 19, 20.
Fahnlehen 17, 18.
Fasten 70.
Fesseln 9, 39, 42, 74, 84.
Fiedel 34 r.
Fleischzehnt 61.
Fluß 27.
Franke 12, 13, 15, 70.
Frau 12, 24, 35 r., 43, 44, 46, 80, 84.
Freiheitsbeweis 37.
Friede 65, 80.
Fürsprech 14 f.

Gabel 26 r.
Gänsezehnt 61.
Geburt 43.
Gefangene 9, 42, 74.
Geistliche 24, 33, 44, 75 r., 80, 85.
Geld 20, 21, 31, 32, 50, 57, 61, 62, 69, 76, 77, 82 l.
Gemeinsam 50.
Geschwister 47.
Getreide 61.
Gewette 69.
Gott 40, 76, 89 ff.
Graf 13, 36, 71, 75.

Haar abschneiden 84.
Hacke 30, 87.
Hammer 82.
Hände 23, 72.
Handschuh 26 r., 32 l., 69.
Hase 52, 53.
Haus 58, 87.
Hausen 77.
Haut und Haar 35 l., 84.
Heerschild 16 l.
Heilige 61.
Heiligenschrein 36, 37, 56, 63, 72, 73, 74, 85.
Henker 75 l., 83.
Hering 12.
Heuwagen 33.
Hinrichtung 75 l., 83.
Hirsch 52, 53.
Hirte 55, 56.

Huhn 61.
Hund 54 l.
Hut 87, 88.

Jahr und Tag 18, 21, 67 r., 90.
Johannistag 61.
Jude 13, 80, 83.
Jungfrau 80.

Kain 41 r.
Kaiser 2, 3, 7, 76.
Kämmerer 5.
Kämpfe, der 34 l.
Kampfpflicht 68 r.
Kerze 75 r.
Kessel 85.
Kind 33, 34 l., 43, 44, 46.
Kirche 24, 65.
Kirchenbann 75 r.
Kirchenfriede 65.
Kirchenschlüssel 2, 24.
Kleid verspielt 49.
Knechtschaft 38, 39.
König 1 ff., 9, 12, 15, 17 ff., 27, 52, 68, 80.
Königsfriede 80.
Kornzehnt 61.
Kost 22, 77.
Kräuterweihe 61.
Krone 25, 73, 78.
Kündigung 64.
Kurfürsten 4, 5, 7.

Lämmerzehnt 61.
Landsasse 32 r.
Lehnrecht 17 f.
Lehrer 16 r.
Leibezwang 18.
Lichtmeß 64.
Lilie 80.

Margareta 61.
Mariä Himmelf. 61.
Marktkreuz 69.
Marschallstab 5.
Mistgabel 32 l., 39.
Monat 23, 90.
Mönch 80.
Mond 23, 90.
Mühlenfriede 65.
Mundhalten siehe Schweigen.
Münze 8, 76.
Münzstätte 8.
Mutter 46.

Narr 82.
Noah 41 l.

Obstzehnt 61.
Ohrenzeuge 43.

Papst 2, 3, 7.
Pelz 12, 13, 15, 70.
Petrus 2.
Pfaffenkind 33.
Pfalzgraf 5.
Pfalzstädte 1.
Pferde 29.
Pfleghafter 31.
Pflug 62, 65.
Pflugfriede 65.
Pole 27.

Raubzeug 29.
Rechen 41 r.
Rechtloser 35 l., 36.
Reichsacht 25, 78.
Reichsapfel 76.
Reichsdienst 19.
Reliquien siehe Heiligenschrein.
Richter 9, 12, 13 f., 15, 25, 30, 36, 38 f., 44, 68 f., 71 ff., 75, 77 ff., 83.
Rindvieh 54 r., 55 ff., 61.
Ritter 21, 22, 27, 29.
Rockzipfel 20.
Roden 87.
Römerzugspflicht 21.
Rute 16 r., 35 l., 36, 84.

Saale 27.
Sachse 10 ff., 15, 70.
Schaftruhe 22.
Schatten 34 r.
Scherbecken 81.
Schere 35 l., 36, 84.
Schermesser 81.
Schiff 10, 41 l.
Schild 16 l., 22, 34 l., 46, 68.
Schilling 31.
Schlüssel 2, 24.
Schöffen 73.
Schöpfung 40, 89.
Schuldverpflichtung 50.
Schüler 16 r.
Schüssel 5.
Schweigen 72.
Schwert 2, 3, 7, 11, 21, 22, 25, 27, 28, 34, 68, 74 f., 77 f., 81, 83.

Seele 75 r.
Segel 10.
Siegel siehe Brief.
Singvogel 54 l.
Sitzen siehe Besitz.
Sonnenglanz 34 l.
Spielmann 34 r.
Sprachenrecht 14, 15.
Stadt 8.
Stadtrichter 69.
Stall siehe Viehstall.
Staupsäule 84.
Steuerruder 10.

Tage 21, 29, 67, 90.
Teilung 48.
Teufel 40, 61, 75.
Thüringer 11 f.
Tiere 29, 33, 51 ff., 55 ff., 61.
Tisch 20, 22, 61.
Totschlag 83.
Traufe 58.
Truchseß 5.

Überhang 60.
Unfähigkeit 13.
Unfreiheit 41 r.
Urban 61.
Urkunde siehe Brief.
Urteil 70.

Vater 46.
Verfestung 75.
Vergewaltigung 35 r.
Verwandte 37.
Verweigern 15, 78, 88.
Vieh s. Tiere.
Viehstall 59.
Vier Wände 43.
Vormund 82.
Vorsprache 72.

Wagen 32 r., 33.
Wahl 4 ff.
Wald 52 f.
Walburgtag 61.
Wände beschreien 43.
Wappenschilde 16 l.
Wasserprobe 85.
Weihwedel 7.
Weinstock 61, 63.
Weinzehnt 61.
Wende 13 ff., 27, 70.
Wergeld 31 ff.
Widersage 26 l.
Wiege 43.
Wilde Wurzel 87.
Witwe, Witwer 45.
Woche 18, 21, 22, 27, 67 r., 90.
Würfelspiel 49.
Wurzeln 61.

Zahltisch 20.
Zaun 53, 58, 60.
Zehnt 61.
Zepter 1 f., 4, 9, 12, 15, 17, 19, 27, 52, 68.
Zepterlehen 17.
Zeuge 71.
Ziege 54 l., 56 f.
Zins 61 f.
Zollstätte 8.
Zweig 11, 67 r.
Zweikampf 68.

Die Zahlen verweisen auf die Bilder

Die Tafeln wurden gedruckt von H. F. Jütte,
der Text von der Spamer A.-G.,
beide in Leipzig.

Bilder-Bände aus der Insel-Bücherei

— jeder Band gebunden 80 Pfennige —

Die Minnesinger

24 vielfarbige Bilder
aus der Manessischen Liederhandschrift
Geleitwort von Hans Naumann
Nr. 450

Das Hausbuch

Bilder aus dem deutschen Mittelalter
von einem unbekannten Meister
Geleitwort von Richard Graul
Nr. 452

Albrecht Dürer

Das Marienleben

Eine Holzschnittfolge. Nr. 335

Albrecht Dürer

Die kleine Passion

Eine Holzschnittfolge. Nr. 250

Hans Holbein

Bilder des Todes

Eine Holzschnittfolge. Nr. 221

G.E. STECHERT & Co.
(ALFRED HAFNER)
NEW YORK